

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2018a): 20 Jahre BumF. Klickt Euch durch unsere Vereinsgeschichte. Berlin. <https://b-umf.de/p/vereinsgeschichte/> (28.1.2019).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2018b): Koalitionsvertrag: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Zielgruppe von Verschäftungen. Berlin. <https://us3.campaign-archive.com/?u=d48ab366897e2584986f8dec0&id=7436765b29> (28.1.2019).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2018c): Stellungnahme zum Datenaustauschverbesserungsgesetz. Berlin. <https://b-umf.de/material/stellungnahme-zum-datenaustauschverbesserungsgesetz-ein-griff-in-das-primar-der-kinder-und-jugendhilfe-durch-die-hinterruer/> (28.1.2019).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2019): Themen-seite SGB VIII Reform. <https://b-umf.de/p/sgb-8-reform/> (28.1.2019).

4 Die Gewährungspraxis von § 41 SGB VIII bei jungen volljährigen Geflüchteten

Eine Hilfe zwischen Gnadenakt und Auszugsmanagement?

Irmpela Weisinger

„Anders als Kindheit wurde Jugend in den letzten Jahrzehnten von der Politik kaum als eigenständige Lebensphase wahrgenommen ... Und es ist das Lebensalter, in dem die Weichen für den weiteren Lebensweg gestellt werden. Die Politik ist deshalb gefordert, jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren wieder stärker in den Blick zu nehmen und gerechte Voraussetzungen für alle zu schaffen – in anderen Worten: „Jugend zu ermöglichen“ (BMFSFJ 2017: 11).

Für junge volljährige Geflüchtete ist der Übergang ins Erwachsenenleben mit vielfältigen Belastungen verbunden. Die oft unerfüllbaren Erwartungen des Herkunftssystems, fehlende Netzwerke, der abrupte Wechsel aus dem Schutzraum der Jugendhilfe in andere Hilfesysteme sowie eigene enttäuschte Bildungsaspirationen führen zu Zukunftsängsten und Frustrationserfahrungen auf vielen Ebenen. Eine unsichere Bleibeperspektive beschränkt die gleichberechtigte Teilhabe an Qualifizierungs- und Ausbildungsangeboten. Auch wenn diese Problemlagen unterschiedlich verarbeitet werden, ist die Lebenskonstellation dieser jungen Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte tiefgreifend geprägt durch das Spannungsfeld zwischen politisch und gesetzlich intendierten Inklusionsbeschränkungen einerseits und den gleichzeitig hohen gesellschaftlichen Erwartungen an ihre individuellen Integrationsleistungen andererseits.

Der folgende Beitrag untersucht zunächst die statistischen Erhebungen des Bundesverwaltungsamtes, in der auch Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige erfasst sind. Davon ausgehend und auf der Grundlage langjähriger

Praxiserfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird aufgezeigt, dass das im Kinder- und Jugendbericht formulierte Postulat der „gerechten Voraussetzungen für alle“ in Bezug auf die Hilfestellung für heranwachsende Geflüchtete eine nur unzureichend gelöste Handlungsmaxime darstellt, obwohl ihr Anspruch auf Hilfen nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet. Vielmehr wirkt sich die geschilderte, paradoxe Situation ebenso auf den institutionellen und strukturellen Handlungsrahmen des Jugendhilfesystems und damit auf die Hilfestellungspraxis für diese Adressatengruppe aus.

Die untenstehende Aufstellung zeigt jeweils zu den Stichtagen 4.1.2019 und 19.1.2018 den Anteil der Hilfen für junge Volljährige in den Bundesländern an der Gesamtzahl aller jungen Geflüchteten in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Am 19.01.2018 lagen die Gesamtzahl aller Hilfen bei 53.474 und der prozentuale Anteil der Hilfen nach § 41 im Bundesdurchschnitt bei 49,6 Prozent. Zum Stichtag 4.1.2019 erhielten bundesweit 41.144 Minderjährige und junge Volljährige Unterstützung durch die Jugendämter. Der prozentuale Anteil der Leistungen für junge Volljährige betrug im Bundesdurchschnitt 58,8 Prozent.

Die absolute Zahl der Minderjährigen ist zwischen den genannten Stichtagen um 8.870 gesunken, ebenso die Fallzahl der jungen Volljährigen um 2.329.

Aus den statistischen Erhebungen des Bundesverwaltungsamtes geht somit deutlich hervor, dass die Zahl aller junger Geflüchteter in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit abnimmt und der verhältnismäßige Anteil der jungen Volljährigen an den Hilfsmaßnahmen ansteigt (von 49,6 auf 58,8 Prozent). Diese Verschiebung überrascht nicht, da eine Vielzahl der UMFs, die seit 2015 in Obhut genommen wurden, nun volljährig ist. Zugleich sind die Fallzahlen der Inobhutnahmen sowie Anschlussmaßnahmen aufgrund der seit 2017 gesunkenen Einreisenzahlen deutlich rückläufig.

Der prozentuale Anstieg der Leistungen für junge Volljährige verweist darauf, dass junge Geflüchtete mit Vollendung des 18. Lebensjahres teilweise im Jugendhilfesystem verbleiben. Die Online-Umfragen des BUMF aus den Jahren 2017 und 2018 unter Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe (BUMF 2017: 43–48, BUMF 2018: 62–70) sowie der bundesweite Austausch mit Fachkräften im Rahmen von Tagungen und Fortbildungen

bestätigen, dass vielerorts die spezifischen Hilfebedarfe junger Geflüchteter von den öffentlichen Jugendhilfeträgern anerkannt und Hilfen gemäß § 41 SGB VIII in guter Qualität geleistet werden.

Im Umkehrschluss stellt sich jedoch die Frage, warum bei einem Rechtsanspruch auf Hilfestellung bis zum 21. Lebensjahr der Anteil junger Volljähriger, die weiterhin im Jugendhilfesystem verbleiben, im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Hilfen nicht deutlich höher ausfällt. Zudem müssten mit dem Rückgang der Fallzahlen bei den Hilfestellungen für Minderjährige gleichzeitig die absoluten Fallzahlen der jungen Volljährigen ansteigen, wenn man davon ausgeht, dass die zuvor geleisteten Hilfen nach Erreichen der Volljährigkeit in eine Hilfe nach § 41 übergehen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Auch die Fallzahlen der jungen Volljährigen haben sich reduziert. Die exakte Zahl der jungen Erwachsenen, die 2018 aus der Jugendhilfe ausgeschieden ist, lässt sich aufgrund fehlender Daten nicht genau bestimmen. Ausgehend von dieser „Negativgruppe“ werden weitere quantitative und qualitative Fragen zur Hilfestellungspraxis aufgeworfen, über die es bisher keine detaillierten Erhebungen gibt:

Wie viele Hilfen wurden abgelehnt und aus welchen Gründen? Welche Hilfen wurden gewährt und für welche Zeiträume? Wie viele Hilfen wurden planmäßig, wie viele vorzeitig, wie viele auf eigenen Wunsch beendet und welche Faktoren waren hierbei maßgeblich? In welche Anschlussysteme wurden die jungen Menschen übergeleitet?

Blickt man auf die Anteile der Leistungen nach § 41 in den einzelnen Bundesländern, zeigt sich aufgrund der deutlichen Unterschiede eine sehr heterogene Entscheidungspraxis. So liegt er in Hamburg und Bremen bei 80 Prozent respektive 75, 4 Prozent und in Thüringen und Sachsen-Anhalt bei 32,9 Prozent respektive 37,9 Prozent. Auch hier stellt sich wieder die Frage nach den Ausschlussgründen, dem Alter und der aktuellen Situation der nicht mehr im Hilfesystem verbliebenen jungen Geflüchteten.

Stichtag 19.01.2018

Stichtag 04.01.2019

Bundesland	Minderjährige in Hilfen (Alt- und Neuerfahren ab 1.11.2011)	Junge Volljährige (Alt- und Neuerfahren)	Summe aller Hilfen (inkl. vorl. ION und ION)	Anteil der jungen Volljährigen in %	Minderjährige in Hilfen (Alt- und Neuerfahren ab 1.11.2015)	Junge Volljährige (Alt- und Neuerfahren)	Summe aller Hilfen (inkl. vorl. ION und ION)	Anteil der jungen Volljährigen in %
Baden-Württemberg	2.831	4.047	7.138	56,6	1.499	3.955	5.588	70,7
Bayern	2.905	4.361	7.583	57,5	1.890	3.215	5.352	60,0
Berlin	1.220	977	2.342	41,7	880	1.188	2.153	55,1
Brandenburg	684	581	1.351	43,0	371	650	1.062	61,2
Bremen	464	1.153	1.752	65,8	247	1.093	1.449	75,4
Hamburg	454	1.289	1.815	71	239	1.145	1.433	79,3
Hessen	1.939	3.193	5.297	60,2	1.274	2.928	4.321	67,7
Mecklenburg-Vorpommern	405	307	830	36,9	220	285	555	51,3
Niedersachsen	1.983	2.243	4.530	49,5	1.267	2.100	3.528	59,5
Nordrhein-Westfalen	5.828	4.602	11.551	39,8	4.004	4.311	9.113	47,3
Rheinland-Pfalz	1.256	1.325	2.678	49,4	747	1.372	2.189	62,6
Saarland	208	386	618	62,4	108	235	363	64,7
Sachsen	1.222	603	2.007	30,0	678	527	1.294	40,7
Sachsen-Anhalt	648	323	1.079	29,9	384	235	695	33,8
Schleswig-Holstein	738	793	1.699	46,6	454	684	1.251	54,6
Thüringen	767	376	1.204	31,2	440	307	798	38,4
Gesamt	23.572	26.559	53.474	49,5	14.702	24.230	41.144	58,8

Von der Verf. zusammengestellte Tabelle aus den unveröffentlichten „UMA-Statistiken“ des Bundesverwaltungsamtes¹

Auch innerhalb der Bundesländer treten regionalen Disparitäten auf. Obwohl z. B. das Bundesland Hessen mit 67,7 Prozent über dem Bundesdurchschnitt

¹ Siehe auch die Auswertungen des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism), abrufbar unter: www.statistik-und-sozialforschung.de/forschung/der-raum-in-vpl-loadst/konstige/uma-Meldungen_07_02_2019.pdf (zuletzt geprüft am 27.03.2019).

vom 4.1.2019 liegt, weist die Landesstatistik in mehreren Städten und Landkreisen Abweichungen auf. Acht Städte und Landkreise liegen mit Werten zwischen 1 Prozent und 51 Prozent deutlich unter dem Durchschnitt, während sieben Kommunen mit Anteilen zwischen 78 Prozent und 93 Prozent an der Gesamtzahl aller Fälle den Landesdurchschnittswert übersteigen.²

Die regionalen Unterschiede in der Gewährungspraxis sowie der verhältnismäßig hohe Anteil an Fällen, die aus dem Jugendhilfesystem ausgeschieden sind, lassen Zweifel aufkommen, ob die Bedarfe der jungen Geflüchteten flächendeckend erkannt und mit einem entsprechenden Unterstützungsangebot gedeckt werden.

Die Kritik an der restriktiven und reduzierten Gewährungspraxis, die im Rahmen der Care-Leaver-Forschung allgemein für junge Heranwachsende formuliert wird, scheint sich auch bei jungen Geflüchteten zu bestätigen:

„Die Praxis ist vielerorts dadurch gekennzeichnet, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe versuchen, sich ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber jungen Volljährigen zu entziehen bzw. junge Volljährige in die Sozialhilfe [...] abzuschieben. [...] Werden überhaupt Hilfen nach § 41 erbracht, so sind diese vielfach von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum, meist auf sechs Monate, befristet“ (Tammen o.J.).

Eine auf kurze Zeit begrenzte Unterstützung lässt den Heranwachsenden jedoch kaum Möglichkeiten, Unsicherheiten, Belastungssituationen und Krisen in ihrer Entwicklung zu bewältigen und führt im Ergebnis nicht zu einem erfolgreichen und nachhaltigen Hilfeprozess.

Die Evaluation des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe über Hilfeprozesse für UMF in den stationären Erziehungshilfen belegt den Zusammenhang zwischen Hilfezeitdauer und Hilfeerfolg, der bei der Adressatengruppe der UMF noch signifikanter ist als bei anderen Zielgruppen der Jugendhilfe. Die empirische Studie zeigt auf, dass Entwicklungsforschritte, z. B. in Bezug auf soziale Integration und sozial-kommunikative Kompetenzen mit der Dauer des Hilfeprozesses in besonderem Maße erreicht werden konnten. Die positiven Effekte der Jugendhilfe verstärken sich nochmals bei jungen volljährigen Geflüchteten, die eine Hilfe nach § 41 in Anspruch nahmen (Maassenatel/

² Unveröffentlichte Landesstatistik zum Bundesland Hessen vom 01.02.2019.

Köck/Filler 2018: 91). Angesichts dieser erfreulichen Erkenntnisse und der langjährigen Erfahrungen aus der Praxis, die diese Ergebnisse bestätigen, wäre nun zu erwarten, dass sich dies auf die aktuelle Gewährungspraxis auswirkt. In der Online-Umfrage des B-Umf unter Fachkräften der Jugendhilfe für das Jahr 2018, in der die Antworten von 723 Personen ausgewertet wurde, gaben jedoch 46 Prozent der Befragten an, dass die Hilfgewährung von unter einem Jahr die Regel sei (Bumf 2018:64).

Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen in den Erziehungshilfen müssen sich kritisch hinterfragen, inwieweit sie zumindest teilweise eine gesellschaftlich und politisch intendierte Exklusion von geflüchteten Menschen innerhalb ihres eigenen Systems reproduzieren.

Wenn z. B. Hilfebedarfe als lediglich migrationstypische Schwierigkeiten umgedeutet und verallgemeinert werden, um damit einen Ausschluss von Leistungen zu legitimieren, scheint hier eine Abwehrhaltung dahinter zu stehen, die das kumulative Zusammenwirken biografisch bedingter Belastungsfaktoren mit strukturellen Benachteiligungen ignoriert. Sie verkennt nicht nur die daraus resultierenden individuellen Risiken für eine inaktive Persönlichkeitsentwicklung, sondern auch den originären Auftrag der Jugendhilfe, junge Menschen parteilich im Umgang mit Ungleichheitsrisiken zu unterstützen.

Diese Problematik spiegelt sich in den Umfragen des B-umf in 2017 und 2018 zur Situation von UMF und jungen Volljährigen in der Jugendhilfe wieder: So gaben in der Online-Erhebung des B-umf aus dem Jahr 2017 46,8 Prozent der befragten Fachkräfte an, dass der fehlende pädagogische Bedarf der Hauptgrund der Jugendämter sei, wenn eine Hilfe nach § 41 abgelehnt werde (BUMF 2017: 45). In der Erhebung aus dem Jahr 2018 gaben knapp 40 Prozent der Befragten an, dass die jungen Menschen im Anschluss an die Jugendhilfe in Asyl- und Obdachlosenunterkünfte entlassen werden. In einigen Kommunen wird die Hilfe für junge Volljährige als sogenannte ambulante Betreuung in Sammelunterkünften durchgeführt. Die Qualität dieser Hilfen wird von den befragten Fachkräften zu Recht in Frage gestellt. Ein stabiler Verselbständigungsprozess erfordert ein helfendes, wertschätzendes und strukturgebendes Umfeld, Ruhe und Rückzugsorte. Es gibt vielfach die Erfahrung, dass bisherige Anstrengungen und Erfolge der jungen Geflüchteten durch Lärm, Enge, fehlende Privatsphäre, soziale Konflikte und Gewalt zum Scheitern gebracht werden.

Diese Handlungsweisen sind auch Ausdruck dafür, dass das Jugendhilfesystem selbst aufgrund rechtspopulistisch und migrationsfeindlich geprägter öffentlicher Debatten unter hohem Legitimations- und Erfolgsdruck steht. Sie wird einerseits mit einer meist fiskalisch begründeten Forderung nach abgesenkten Standards für junge Geflüchtete konfrontiert und soll andererseits hohe Integrationsleistungen im Schnelldurchlauf garantieren. So soll z. B. die nahtlose Eingliederung der neu zugewanderten jungen Menschen in das Beschäftigungssystem möglichst bis zur Volljährigkeit im Turbo-Modus „erledigt“ sein.

Damit wird den beteiligten Akteuren des Jugendhilfesystems ein widersprüchlicher Auftrag zugewiesen. Die paradoxe und zum Teil „unlösbare“ Aufgabe besteht darin,

„die individuelle Anpassungsleistung jedes einzelnen Hilfeempängers trotz politisch gesetzter Integrationsbarrieren aufrechtzuerhalten, daraus resultierende psychische Belastungen zu kompensieren und [...] Desintegrationsrisiken bei den jungen Menschen entgegenzuwirken“ (Wiesinger 2018: 426).

Dieses Spannungsfeld hat direkte Auswirkungen auf die Gewährungspraxis von Hilfen für junge Volljährige. Häufig müssen Fachkräfte ihre fachlichen Entscheidungen für eine Gewährung in einem arbeitsintensiven Verfahren gegenüber administrativen oder politischen Entscheidungsträgern rechtfertigen und sich gegen ein verkürztes Integrationsverständnis positionieren.

Der in § 41 Abs. 1 Satz 1 normierte Regelrechtsanspruch auf Hilfen für junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren erfordert einerseits ein „gebundenes Ermessen“ (Happe/Sauerbier 2015), andererseits gibt der Gesetzgeber „keine unmittelbar bestimmbaren leistungsauslösenden Merkmale“ (Nütsken 2015) vor. Da die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen sehr allgemein formuliert sind, ist der Leistungsanspruch „... das Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses, in dem verschiedene Deutungen, Wertungen und Prognosen einfließen. Damit werden der Praxis zwangsläufig Gestaltungsspielräume eröffnet, die auch Raum für fiskalische Motive lassen und gerichtlich nur begrenzt überprüfbar sind“ (Wiesner 2016: 237–238).

Werden diese Spielräume von fachfernden Interessen überlagert, kann dies zu einer Haltung führen, die die Jugendhilfeleistung als „Gadenakt“ gewährt, der mit hohen Anforderungen an das „Wohilverhalten“ des jungen Erwachsenen verknüpft wird.

Inbesondere im Hinblick auf die Bewertung der „ungeschriebenen Leistungskriterien“ (Wiesner 2015) wie Mitwirkungsbereitschaft und Erfolgsprognose zeigen die Erfahrungen in der Praxis, dass eine grundsätzlich restriktive Hilfestellung auch einen restriktiven Umgang mit diesen zur Folge hat. Dadurch bleibt oft kein Raum mehr für sozialpädagogische Reflexion und Interventionen, sondern die jungen Erwachsenen werden aus dem Verantwortungsbereich der Erziehungshilfe in andere Systeme der „Exklusionsverwaltung“ – meist in eine GU oder Obdachlosenunterkunft – „entsorgt“.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Aufgabe, z. B. im Rahmen einer Praxisforschung, die Entscheidungskriterien und Bewertungsmuster von Fachkräften und ihren jeweiligen Institutionen im Hinblick auf Hilfen für junge volljährige Geflüchtete genauer in den Blick zu nehmen. Da diese Deutungsperspektiven auch maßgeblichen Einfluss auf den gesamten Hilfeprozess haben, sollte auch die Qualität des Hilfeplanverfahrens im Fokus einer solchen Untersuchung stehen.

Derzeit zeigt sich auch die besorgniserregende Tendenz, dass junge Volljährige vermehrt von sich aus trotz weiter bestehendem Bedarf die Jugendhilfe abbrechen. Der Hintergrund sind häufig vielfältige Frustrations- und Misserfolgserfahrungen, die Anforderungen der hiesigen Gesellschaft nicht bewältigen zu können, ungeeignete Betreuungssettings sowie Erwartungen der Herkunftsfamilie auf (Rück-)Zahlungen von Geldern.

Der eklatante Mangel an geeigneterm Wohnraum stellt vielerorts für die Jugendhilfe ebenfalls eine enorme Herausforderung dar. Wenn eine Verselbständigung im eigenen Wohnraum nicht möglich ist, hat dies nach dem Ende der Jugendhilfe meist eine instabile und prekäre Lebenslage zur Folge. Einerseits widerspricht es fundamental ihren inklusiven Zielen. Heranwachsende in ihren letzten Schritten zu einem eigenverantwortlichen Erwachsenenleben in die Obdachlosigkeit „überzuleiten“, andererseits ist es nicht Auftrag des Jugendhilfesystems, jahrelange wohnbaupolitische Versäumnisse zu kompensieren.

Gemeinsame Anstrengungen mit den Kommunen vor Ort sind dringend notwendig, um geeignete Anschlussunterbringungen an eine vorangegangene stationäre Jugendhilfeleistung zu schaffen und ihre erreichten Ziele damit abzusichern.

Aufgrund der Vielzahl bereits erfolgreicher Anschlussunterbringungen in Sammelunterkünften ist allerdings zu befürchten, dass eine weiterhin wachsende Randgruppe marginalisierter und meist frustrierter „Jugendhilfe-Dropouts“, entstanden ist, deren Integrationsprozess trotz guter Anfänge in hohem Maße gefährdet ist. Auch im gesellschaftspolitischen Interesse muss hier weiteren Problemverschärfungen entgegen gewirkt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe richtet sich mit ihren Angeboten an alle jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie steht daher für ihre Adressat_innen auch nach der Entlassung aus öffentlicher Fürsorge in einer fachlichen und menschlichen Verantwortung.

Aus den dargestellten Schwierigkeiten ergibt sich die fachliche Notwendigkeit, weiterhin für die spezifischen Hilfebedarfe junger Geflüchteter sowie für ein parteiliches und subjektorientiertes Handeln der Erziehungshilfen zu sensibilisieren. Vor diesem Hintergrund werden einige fachliche Anforderungen und daraus entstehende Handlungsbedarfe für die pädagogische Praxis, Fachpolitik und Forschung in der untenstehenden Übersichtstabelle vorgestellt.

Fachliche Anforderungen	Handlungsbedarfe
<p>an die Abklärung des Hilfebedarfes, die inhaltliche Ausgestaltung sowie für die Bewertung der Mitwirkungsbereitschaft und Erfolgsprognose:</p> <p>Erkennen und Berücksichtigung der individuellen sozialisationsbedingten Entwicklungsbedarfe, biografischen Hintergründe, Brüche und Verlustserfahrungen</p> <p>• Wissen der Fachkräfte über die Zusammenhänge zwischen Akkulturations- und Adoleszenzaufgaben und den daraus folgenden Risiken für die Identitätsbildung</p> <p>• Entscheidungspraxis basierend auf einem subjektorientierten Integrationsverständnis, das für gelingende Integrationsprozesse die gleichberechtigte Teilhabe und das Gefühl von Zugehörigkeit der geflüchteten jungen Menschen voraussetzt.</p>	<p>• Umsetzung und Berücksichtigung der bereits vielfach in der Literatur dargestellten Handlungsempfehlungen für Hilfen nach § 41 für junge Geflüchtete³</p> <p>• Gemeinsame Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte öffentlicher und freier Träger zur Begründung und Dokumentation des Hilfebedarfes auch unter Berücksichtigung der links aufgeführten Aspekte</p> <p>• Vernetzung und Austausch der Fachkräfte auf regionaler und überregionaler Ebene zu der Gewährungspraxis</p> <p>• Einsatz von Kulturmittler_innen als Einzelfallhelfer_innen</p>

Fachliche Anforderungen	Handlungsbedarfe
<p>an die Unterstützung bei nicht vermeidbarer Anschlussunterbringung in einer Sammelunterkunft</p> <p>• Präkäre Lebenssituation mit geringen Zukunft- und Integrationsperspektiven</p> <p>• Meist geringe Qualifikation für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Überforderung im Umgang mit administrativen Abläufen in Deutschland, oft ungesicherte Aufenthaltsspektrive und Unkenntnis der eigenen Rechtsstellung</p> <p>• Versorgungslücke aufgrund von unzureichenden Netzwerken und Beratungsangeboten, Wegfall des Vormundes und der Bezugspersonen aus der Jugendhilfe</p>	<p>• Gemeinsame Fallberatung mit Kulturmittler_inne</p> <p>• Fallsupervision vor Ablehnung einer Hilfe oder ungeplanter Beendigung</p> <p>• Intensivere Kooperation mit Ombudstellen, die bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen unterstützen</p> <p>• Aufklärung der jungen Volljährigen über ihre Situation, wenn sie die Jugendhilfe ohne eine gesicherte Anschlussperspektive abbrechen wollen⁴</p> <p>• Flexiblere Gestaltung der Hilfesettings und Bereitschaft, individuelle Lösungen zu entwickeln, z. B. im Hinblick auf den hohen Erwartungsdruck der Herkunftsfamilie auf finanzielle Unterstützung durch den jungen Menschen</p> <p>• Rückkehroption in die Jugendhilfe ermöglichen</p> <p>• Schaffung von niedrigschwelligen Kontaktangeboten, z. B. durch aufsuchende Sozialarbeit und offene Treffpunkte</p> <p>• Sozial- und aufenthaltsrechtliche Aufklärung, Beratung und Begleitung besonders bezüglich bevorstehender Widerrufsverfahren positiver Asylentscheidungen durch das BAM</p> <p>• Rechtskreisübergreifende Qualifizierungsangebote, z. B. in Kooperation mit Jugendberufshilfe, Jugendsozialarbeit, Jobcentern, Sozialamt und Mentorenprojekten</p>

3 Die Bedarfslagen für Hilfen nach § 41 für Geflüchtete sowie rechtliche und fachliche Handlungsempfehlungen wurden in der Fachliteratur umfassend dokumentiert. Hierzu wird auf die Themenseiten des BÜMF (<https://b-umf.de/pi/junge-volljaehrige/>), das Niedersächsischen Flüchtlingsrates (<https://www.nds-flueurat.org/cag/volljaehrige/>) und des Kwa-Projektes (<http://kwa-umf.de/hzr-hier-junge-volljaehrige>) verwiesen.

4 Das Jugendamt des Main-Taunus-Kreises hat gemeinsam mit den Jugendhelfer*innen mehrere Veranstaltungen für die jungen Volljährigen durchgeführt, die für sich ein freiwilliges Aussehen aus der Jugendhilfe trotz eines Hilfebedarfes in Betracht ziehen. Vertreter_innen der kommunalen Sozialarbeit und Flüchtlingsberatung vermitteln ein realistisches Bild über die Situation in den Gemeinschafts- und Obdachlosennetzküpfen und die rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies hat dazu beigetragen, dass diese jungen Menschen die Jugendhilfe wieder besser als Chance annehmen und motivierter mitarbeiten konnten.

Fachliche Anforderungen	Standards und Handlungsbedarfe
<ul style="list-style-type: none"> • Drohende Obdachlosigkeit aufgrund schlechter Wohnraumsversorgung 	<p>Jugendhilfepolitische Positionierung und Einforderung von kurz- und langfristigen Maßnahmen, um eine geeignete Anschlussunterbringung zu ermöglichen</p> <p>Care-Leaver-Forschung zur Wohn-, Lebens- und Bildungssituation in Bezug auf junge volljährige Geflüchtete, deren Hilfe planmäßig und mit einer gesicherten Anschlussperspektive auslaufen ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Bezug auf junge Geflüchtete, denen eine Hilfe nach § 41 SGB VIII ganz verwehrt oder nur wenige Monate bewilligt wurde.

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): *Jugend ermöglichen! Die Jugendbroschüre zum 15. Kinder- und Jugendbericht*. Berlin, S. 11.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2017): *umf: Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Auswertung der Online-Umfrage 2017*, S. 43–48, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/02/2018_01_18-publikation-online-umfrage-2017.pdf.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2017): *UMF 2017, Auswertung der Online-Umfrage unter Fachkräften*. Berlin, S. 45.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige (2018): *Die Situation Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, Auswertung der Online-Umfrage 2018*. Berlin, S. 62–64.

Happe, G./Saurbier, H. in: Wabnitz, R./Fieseler, G./Schleicher, H. (Hg.) (2017), *GK-SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII*, § 41 Rn. 8, Köln.

Happe/Sauerbier in: Nüsken, Rn. 8, in *GK-SGB VIII*, 2015.

Maccenaere, M./Köck, T./Hiller, S. (Hg.) (2018): *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe*. Freiburg im Breisgau, 2018, S. 91.

Nüsken in: Wabnitz, R./Fieseler, G./Schleicher, H. (Hg.) (2017), *GK-SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII*, § 41 Rn. 13, Köln.

Nüsken, Rn. 13, in *GK-SGB VIII*, 2015.

Tammen, B. (2018): Rn. 25. In: in Münder, J./Meyssen, T./Trenczek, T. (Hg.): *Frankfurter Kommentar SGB VIII*. Baden-Baden.

Wiesner, R. in: Wabnitz, R./Fieseler, G./Schleicher, H. (Hg.) (2017), *GK-SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII*, § 41 Rn. 14, Köln.

Wiesner, R. (2016): *Hilfe für junge Volljährige*. In: *Jugendhilfe*, Heft 3, S. 237f.

Wiesinger, I. (2018): *Integration und Identitätsbildung junger Geflüchteter in der Jugendhilfe. Ein Drahtseilakt ohne Sicherung*. In: *JAmr*, Heft 10, S. 426–436.

Online:

<https://b-umf.de/p/junge-volljaehrige/>

www.nds-fluerat.org/tag/volljaehrige/

<http://kiwa-umf.de/hze-fluer-junge-volljaehrige>